

Hilfestellung für den Einsatz der

*Handlungshilfe für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei Beschäftigten, die während der Corona-Pandemie den Risikogruppen zuzuordnen sind
(gemäß Punkt 3.2 der Dienstvereinbarung vom 01.10.2020)*

und die nicht dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind bzw. die keine klassischen Verwaltungstätigkeiten ausführen

Neben den möglichen Beurteilungskriterien der oben genannten Handlungshilfe können für eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen speziell bei Beschäftigten beispielsweise in der Haustechnik, in der Gebäudereinigung, im Küchenbetrieb, im Service, etc. ergänzend diese Kriterien angewandt werden:

1. Kann durch räumliche Trennung oder einfache „bauliche“ Abtrennung ein Arbeitsbereich bzw. ein Arbeitsplatz zur Alleinnutzung zur Verfügung gestellt werden?
z. B. Absperren einzelner Gebäudeteile für einen Haustechniker
z. B. Zuweisen eines separaten Arbeitsraumes für eine Küchenhilfe
Bei einer räumlichen Trennung/Abtrennung, die nicht über die komplette Arbeitszeit erfolgt, ist eine prozentuale Angabe der tatsächlichen Alleinarbeit für die Nachvollziehbarkeit der Einschätzung notwendig!
2. Kann durch zeitliche Trennung ein Arbeitsbereich bzw. ein Arbeitsplatz zur Alleinnutzung zur Verfügung gestellt werden?
z. B. durch einen „Schichtdienst“ oder durch die Nutzung der Randbereiche der Rahmenarbeitszeit für die Anwesenheit am Arbeitsplatz
Bei einer zeitlichen Trennung, die nicht über die komplette Arbeitszeit erfolgt, ist eine prozentuale Angabe der tatsächlichen Alleinarbeit für die Nachvollziehbarkeit der Einschätzung notwendig!
3. Kann – für den Fall, dass 1. und/oder 2. nicht/nicht dauerhaft möglich sind – in Arbeitsbereichen bzw. an Arbeitsplätzen, in/an denen mehrere Personen anwesend sind, aufgrund der Raumgröße ein ständiger Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen zuverlässig gewährleistet werden?
Kann alternativ veranlasst, besser angewiesen werden, dass Dritte kurzfristig und -zeitig den Arbeitsbereich bzw. den Arbeitsplatz verlassen, damit Risikopersonen die notwendigen Tätigkeiten durchführen können?
4. Kann – für den Fall, dass 1. und/oder 2. nicht/nicht dauerhaft möglich sind – in Arbeitsbereichen bzw. an Arbeitsplätzen, in/an denen mehrere Personen anwesend sind, regelmäßig (besser ständig) wirksam gelüftet werden, damit durch die Zufuhr von frischer Luft bzw. durch die Abfuhr von verbrauchter Luft eine überdurchschnittliche Luftqualität im Hinblick auf eine mögliche Keimbelastung vorherrscht?
Können alternativ raumlufttechnische Anlagen genutzt werden, die regelmäßig (besser ständig) wirksam einen Luftaustausch gewährleisten?
5. Steht für Tätigkeiten, bei denen es gegebenenfalls zum Kontakt mit Ausscheidungen oder kontaminierten Oberflächen kommen kann (z. B. Reinigung von Bädern und Toiletten, Reparaturen an Sanitäranlagen, etc.) geeignete persönliche Schutzausrüstung PSA zur Verfügung (z. B. Schutzhandschuhe, FFP2-Maske, Face-Shield als Augen- und Spritzschutz) und sind die Beschäftigten in der verbindlichen Nutzung und in der korrekten Anwendung der PSA unterwiesen?
6. ...

Sofern die Umsetzung entsprechender Maßnahmen, insbesondere der Punkte 1. und 2., möglich ist und dadurch ein Arbeitsbereich bzw. ein Arbeitsplatz zur Alleinnutzung zur Verfügung gestellt werden kann, ist eine zusätzliche Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. durch den Betriebsarzt nicht erforderlich.

Für konkrete fachliche Nachfragen bzw. ergänzende fachliche Einschätzungen beispielsweise von Einzelsituationen – gerne auch zeitsparend per Email und Foto – stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte, gegebenenfalls mit einer verlängerten Bearbeitungszeit zudem zur Verfügung.